



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Datum: 28.02.2014

Seite 1 von 2

Als Serienbrief
an alle AP's und BV's
mit aktuellem 4.5'er Antrag

Aktenzeichen:

57.02/30

bei Antwort bitte angeben

Ansprechpartner und Zimmer:
s. Internetseiten der Bez.-Reg.

Telefon:

0211 475-0

Telefax:

0211 475-9093

abwasserabgabe@brd.nrw.de

Abwasserabgabe für das Einleiten von Schmutzwasser

Erklärungen gem. § 4 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) und
Messprogramm nach § 69 Abs. 7 Landeswassergesetz (LWG)

Hier: zulässige Analyseverfahren für den Nachweis

Sehr geehrte Damen und Herren,

in letzter Zeit erreichten uns wiederholt Rückfragen, welche Analyseverfahren im Rahmen des Messprogramms nach § 4 Abs. 5 AbwAG angewendet werden dürfen bzw. ob es Änderungen der gängigen Praxis gäbe. Wie wir den Rückfragen entnehmen konnten gibt es, insbesondere aufgrund anderer Regelungen in benachbarten Bundesländern, immer wieder Missverständnisse bzgl. der Durchführung des Messprogramms. Dies möchten wir zum Anlass nehmen, hiermit nochmals alle Abgabepflichtigen und deren Bevollmächtigte auf die Regelungen des § 69 Abs. 7 LWG hinzuweisen, die immer noch Bestand haben.

Der v.g. § 69 Abs. 7 LWG besagt, dass grundsätzlich nur Analyseverfahren angewendet werden dürfen, die in einem wasserrechtlichen Bescheid festgelegt wurden. In den Fällen, in denen kein gültiges Wasserrecht vorliegt und sich die Festsetzung der Abwasserabgabe nach der Erklärung nach § 6 Abs. 1 S. 1 AbwAG richtet, sind die in der aktuellen Abwasserverordnung genannten Analyseverfahren anzuwenden. Auf Antrag können unter ganz bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von den betreffenden Analyseverfahren zugelassen werden, z.B. Ermittlung des TOC anstelle

Dienstgebäude:

Am Bonnhof 35

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Bus (u. a. 721, 722)

bis zur Haltestelle:

Nordfriedhof

Bahn U78/U79

bis zur Haltestelle:

Theodor-Heuss-Brücke

Zahlungen an:

Landeskasse Düsseldorf

Konto-Nr.: 4 100 012

BLZ: 300 500 00 Helaba

IBAN:

DE41300500000004100012

BIC:

WELADED



des CSB. Näheres wird von uns in einem entsprechenden Zulassungsbescheid geregelt.

Seite 2 von 2

Welche Rahmenbedingungen bei der Ausführung des Messprogramms genau zu beachten sind, können Sie zudem den Erläuterungen auf der Rückseite zu unserem Vordruck "Anzeige des Messprogrammes gemäß § 4 Abs. 5 AbwAG" entnehmen. Den Vordruck finden Sie im Internet über die Seiten der Bezirksregierung Düsseldorf, **<http://www.brd.nrw.de/>** über die Navigationspunkte „Umweltschutz“, „Umweltabgabe“ und dann im Fenster „Service: Formulare und weitere Downloads“ über den Link „AbwAG - Formulare und allg. Infoschreiben der Abwasserabgabe“. In diesem Zusammenhang möchten wir auch noch einmal darauf hinweisen, dass insbesondere bei Anwendung eines nicht zugelassenen Analyseverfahrens die Erklärung nach § 4 Abs. 5 AbwAG nicht berücksichtigt werden kann.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Klarstellungen weitergeholfen zu haben. Sollten Sie trotzdem noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Sachbearbeiterin bzw. zuständigen Sachbearbeiter.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Rolf Büttinghaus